

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Einweisung in die Benutzung und Bedienung des Mietgegenstandes

Auf Wunsch des Mieters führt der Vermieter eine Einweisung in die Benutzung und Bedienung des Mietgegenstandes durch. Der Vermieter behält sich vor, eine Einweisung durchzuführen, wenn er dies als notwendig erachtet.

2. Mietzeit

Der Mietgegenstand wird am Sitz des Vermieters für den Mieter am vereinbarten Mietbeginn bereitgestellt. Auf Wunsch des Mieters wird der/die Mietgegenstand/Mietgegenstände an den Mieter auf dessen Kosten und Risiko versandt. Die Mietzeit beginnt auch dann am vorbezeichneten Tag, wenn der Mietgegenstand an diesem Tag bereitgestellt war, aber der Mieter den Mietgegenstand nicht übernommen hat oder der Mietgegenstand an diesem Tag auf Wunsch des Mieters versandt wurde.

3. Sicherheitsleistung

- (1) Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart, wird diese in bar an den Vermieter übergeben. Der Mieter kann die Hinterlegung des vereinbarten Sicherheitsbetrages durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unbedingten, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen europäischen Großbank mit Sitz im Inland oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes ablösen. Die Bürgschaft ist unter Verzicht der Einreden der Anfechtung und der Vorausklage, §§ 770 Abs. 1, 771 und 772, dem Recht der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2, sofern es sich nicht um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte oder streitige, aber entscheidungsreife Forderungen handelt, sowie der Rechte aus § 776 BGB mit der Maßgabe zu erteilen, dass der Bürge hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Die Übergabe des Mietgegenstandes kann der Vermieter so lange verweigern, wie der Mieter die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat. In diesem Falle beginnt die Pflicht zu Zahlung der Miete an dem die Übergabe des Mietgegenstandes hätte erfolgen können, wenn der Mieter seiner Pflicht zur Erbringung der Sicherheit vertragsgemäß nachgekommen wäre.

4. Zahlungen/Verzug

- (1) Die Miete ist jeweils im Voraus wie folgt zu bezahlen:
 - (a) bei Miete, die nach Tagen berechnet wird, vollständig im Voraus für die vereinbarte Mietzeit innerhalb von einer Woche nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung,
 - (b) bei Miete, die nach Wochen berechnet wird, vollständig im Voraus für die vereinbarte Mietzeit, innerhalb von einer Woche nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung,
 - (c) bei Miete, die nach Monaten berechnet wird, vollständig im Voraus für den jeweiligen Monat, jeweils zahlbar zum dritten Werktag des jeweiligen Monats. Der Vermieter wird dem Mieter eine Dauerrechnung für die Miete übersenden.
- (2) Bei Versendung des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, die dafür anfallenden Kosten zu entrichten. Die entsprechenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind innerhalb von einer Woche fällig und zahlbar.
- (3) Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozent über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Wechsel nehmen wir nicht an. Etwaige Kosten, die durch die Einlösung von Schecks anfallen, gehen zu Lasten des Mieters und sind sofort fällig.

5. Betrieb/Wartung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln und diesen nicht zu überansprechen. Der Mieter ist weiter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten ordnungsgemäß zu pflegen sowie reinigen und warten zu lassen, bei Verbrennungsmotoren sind Öl und Wasserstände regelmäßig zu prüfen und nachzufüllen. Etwaige Kosten des Betriebes (Kosten der Energieversorgung, Strom, bei Verbrennungsmotoren Benzin/Diesel, Öl und Wasser) des Mietgegenstandes trägt der Mieter.

6. Instandhaltung/Instandsetzung/Rückgabe

Der Vermieter hat den Mietgegenstand vor Übergabe an den Mieter geprüft und – sofern es sich um einen gebrauchten Mietgegenstand handelt – Verschleißteile (z.B. Keilriemen, Dichtungen, u.ä.) bei Bedarf ausgewechselt und gewartet.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten ordnungsgemäß Instand zu halten. Die Instandhaltung beinhaltet auch ggf. notwendiges Aufbringen von Schmiermitteln. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten Instand zu halten. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat im Werk des Vermieters im einwandfreien, betriebsfähigen und gesäuberten Zustand zu erfolgen. Etwaig notwendige Reinigungs- und Aufarbeitungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

7. Versicherungen/Verlust des Mietobjektes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit ordnungsgemäß zu versichern. Die Versicherungspflicht umfasst eine Maschinenbruchversicherung inkl. innere Betriebsschäden (die u.a. Fehlbedienung, Feuer, Diebstahl, Schäden des Mietgebrauches, Vollkasko, etc. abdeckt).

Im Falle der Beschädigung der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- (1) Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Mieter insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und er sein Aufrechnungsabsicht mindestens einen Monat vorher schriftlich angekündigt hat. Gleichmaßen kann der Mieter ein etwaiges Minderungsrecht nur geltend machen, wenn er dieses mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend gemacht hat.
- (3) Die Ansprüche des Mieters aus Vertragsverhältnissen mit dem Vermieter können ohne Zustimmung des Vermieters nicht an Dritte abgetreten werden.

9. Haftung

Der Vermieter haftet nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten). Im Falle nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Schadensersatzhaftung des Vermieters ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, sofern der Vermieter nicht wegen Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

10. Kündigung

Der Vermieter kann über die gesetzlich festgelegten Gründe hinaus das Mietverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, wenn:

- (1) der Mieter den vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes nach einer schriftlichen Mahnung des Vermieters fortsetzt,
- (2) der Mieter seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer schriftlichen Mahnung des Vermieters nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nachkommt,

11. Veränderungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder Arbeiten am Mietgegenstand selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.

12. Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter übernimmt für die Dauer des Mietverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand. Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei.

13. Verbindlichkeit/Anwendbares Recht

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Regelung verfolgte Zweck wirtschaftlich weitestgehend erreicht wird. Das Gleiche gilt bei Regelungslücken.
- (2) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Der Leistungsort sowie Erfüllungsort ist das Werk des Vermieters.
- (2) Gerichtsstand ist Aschaffenburg, sofern der Mieter auch Kaufmann ist. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an allen anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

WIMAG GmbH | Brückenstraße 5 | D-63785 Obernburg am Main

Telefon +49 (0) 6022 / 68 47 0 | Telefax +49 (0) 6022 / 68 47 50 | gressbach@wimag.de | www.wimag.de

Sparkasse Miltenberg-Obernburg | BLZ 796 500 00 | Konto 430 170 480 | BIC: BYLADEM1MIL | IBAN: DE24 7965 0000 0430 1704 80

Raiffeisenbank Großostheim-Obernburg eG | BLZ 796 665 48 | Konto 336 440 | BIC: GENODEF1OBE | IBAN: DE75 7966 6548 0000 3364 40

Postbank Frankfurt am Main | BLZ 500 100 60 | Konto 90 928 601 | BIC: PBNKDEFF | IBAN: DE41 5001 0060 0090 9286 01

HypoVereinsbank Aschaffenburg | BLZ 795 200 70 | Konto 302 332 126 | BIC: HYVEDEMM407 | IBAN: DE02 7952 0070 0302 3321 26

Sitz der Gesellschaft: Obernburg | Geschäftsführer: Gerhard Gressbach | Amtsgericht Aschaffenburg | HRB 363

Steuernummer 204 142 50077 | Ust-IdNr. DE 811 239 632